



Pro Justiz

MünchenerAnwaltVerein e.V.

Einladung zur Podiumsdiskussion

„Sicherheit im Gerichtsgebäude“

Dienstag, 27. März 2012 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus -Clubetage

[Eingang Maxburgstraße]

Lenbachplatz 8, 80333 München

Moderation: Michael Dudek, RA u. Vorsitzender Pro Justiz e.V.

Diskussionsteilnehmer: Dr. Thomas Dickert, Ministerialdirigent; **Walter Groß**, Vizepräs. AG Nürnberg und Vors. d. Bay. RichterV.; **Konrad Kruis**, Bundesverfassungsrichter a.D.; **Joachim Schwarzenau**, RA u. VorstMitgl RAK München; **Wolfgang Simper**, VorsRi OLG München, **Andrea Titz**, AbtL'in OStA'in, StA München II, **Uwe Vater**, Justizhauptwachmeister, AG München

Einführung: Warum eine Podiumsdiskussion über „Sicherheit im Gerichtsgebäude“?

Am 11. Januar 2012 hat der Angeklagte eines Routineverfahrens vor dem Amtsgericht Dachau den Sitzungsvertreter der Anklage mit einer Pistole erschossen, nachdem er zuvor auf den Richter gezielt hatte. Der Vorfall hat großes Aufsehen erregt. Wie schon bei ähnlichen Ereignissen an anderen Gerichten war der Täter weder beim Betreten des Gerichtsgebäudes noch beim Eintritt in den Gerichtssaal auf Waffen untersucht worden. Besonders bei kleineren Gerichten fehlen dafür technische Kontrollinrichtungen (Metalldetektoren). Kontrollpersonal (Justizwachmeister, Beamte der Vollzugspolizei) stehen nicht ausreichende zur Verfügung.

Die Staatsministerin der Justiz sowie die Richter und Staatsanwälte – diese zumeist in ihrer Funktion als Berufsvertreter – haben sich geäußert. Die Punkte waren: Wie konnte das passieren? Gibt es Sicherheitslücken bei den Gerichten? Inwieweit bedarf es der Nachrüstung? Was kostet sie? In die Erörterung eingeflossen ist auch die Meinung, dass Gerichte nicht „Trutzburgen“ werden dürften, die der Öffentlichkeit nicht mehr frei zugänglich wären. Wohin mögen die pragmatischen Forderungen münden, die hier erhoben werden? Was davon wird umgesetzt werden angesichts des Sparzwangs, dem heute die dritte Gewalt unterworfen ist?

(1) Es geht uns zunächst darum, uns zu vergewissern, dass der Staat eine besondere Pflicht hat, Leib und Leben streitbeteiligter und unbeteteiligter, jedoch im Gerichtsgebäude anwesender Personen zu schützen. Der Schutz darf sich nicht in den Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raume erschöpfen. Wir sprechen von Gerichtsfrieden.

Der Gerichtsfriede ist rechtsstaatlichen Ursprungs. Die Gerichte gewährleisten Recht und Gerechtigkeit. Dafür sind sie unabhängig und mit Richtern besetzt, die nicht an Weisungen, jedoch streng an die Gesetze gebunden sind. Aus der strengen Gesetzesbindung beziehen sie die demokratische Legitimation ihres Handelns. Was Verfassung und Gesetze den Gerichten zur Erledigung aufgetragen haben, dürfen und müssen wir herkömmlicher Weise als Kernaufgaben des Staates betrachten. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um Rechtsprechung im eigentlichen Sinne, um „freiwillige Gerichtsbarkeit“ oder sonstige Angelegenheiten handelt, wenn sie eben den Gerichten zugewiesen sind. Deshalb bedürfen die Gerichtspersonen und alle im Gerichtsgebäude rechtens weilenden Personen eines besonderen Schutzes. Ziel und Niveau des dem Untermaß-

verbote entsprechenden Schutzes bestimmt sich nach dem, was zur Abwehr einer rechtswidrigen Beeinflussung der Auslegung und Anwendung des Rechts durch die Gerichtspersonen und deren von objektiven Erwägungen geleiteten Handlungswillen unerlässlich ist. Die rechtsstaatliche Obergrenze mag dort liegen, wo der Ablauf von Gerichtsterminen durch ein Übermaß an Kontrollvorrichtungen und -handlungen unerträglich erschwert oder die Konstituierung der rechtsstaatlich gebotenen Öffentlichkeit von Gerichtsgebäuden und Verfahren in Frage gestellt wäre.

(2) Die Schutzbedürftigkeit des Gerichtsortes und des Gerichtes ist seit jeher bekannt. Auch die Justizverwaltung bestreitet sie nicht. Wenn notwendige Kontrollen unterbleiben, ist dies zumeist auf die fehlende Ausstattung der Gerichte mit Personal und Gerät, dies wiederum auf zu geringe Ansätze im Haushaltsplan, zurückzuführen. Es versteht sich ja von selbst, dass gewaltbereite Menschen – zumal in existentieller Not – nicht nur bei großen Gerichten und innerhalb der Strafverfolgung anzutreffen sind. Gerade in Familiensachen, in Vermögensstreitigkeiten besonders bei Urteilen der Oberlandesgerichte (§ 704 Nr. 10 ZPO) und in vielen anderen Situationen des Gerichtswesens ist dies der Fall. Strafgerichtliche Verurteilungen wirken als sozial-ethische Abqualifizierung. Andere gerichtliche Entscheidungen können jedenfalls mit der Rechtskraft weitreichende Tatbestands- und Feststellungswirkungen erzeugen. Das verbietet es uns, gerichtliche Tätigkeit als bloße Dienstleistung zu bagatellisieren; sie ist ein potentiell Konfliktfeld.

Die Möglichkeit existentiellen Betroffenseins beschränkt sich nicht auf die Rechtsuchenden im Wirkungskreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Schauplatz können auch die Verwaltungsgerichte sein, die allgemeinen ebenso wie die besonderen. Man denke an Abschiebungen und Ausweisungen von Ausländern, Entscheidungen über angefochtene Staatsprüfungen, die Vergütung von Sozialleistungen oder die Vergütung des erhofften Erfolgs von Klagen gegen Steuern und anderen Abgaben. Für irrationales Handeln ist ein weites Feld eröffnet, besonders bei Personen mit abnormer psychischer Veranlagung oder in einer solchen momentanen Verfassung.

(3) Der Tod des jungen Staatsanwalts von Dachau mahnt nicht nur, die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte zur Gefahrenabwehr zu verbessern, wozu sich die bayerische Staatsregierung erfreulicherweise jetzt entschlossen hat; er verlangt auch, die normativen Vorgaben zu überdenken. Dem Vorsitzenden einer gerichtlichen Entscheidungseinheit sind durch den vierzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes Befugnisse der Sitzungspolizei verliehen (§§ 176 ff. GVG). Es handelt sich um die Abwehr von Störungen der Sitzung nach Maßgabe der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Die Vorschriften regeln nicht die Personalfeststellung, Durchsuchung und Entwaffnung einer Person bei Betreten eines Gerichtsgebäudes oder eines Gerichtssaals vor Beginn einer Sitzung. In diesem Handlungsbereich ergeben sich Befugnisse nur aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrecht, das dem Präsidenten des Gerichts zusteht. Er ist nach allgemeiner Meinung befugt, zum Zweck der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen (BVerwG NJW 2011, 2530-2532). Dazu aber lassen sich viele Fragen stellen. Ist der Präsident auch verpflichtet, sich in der jeweiligen Situation der Hausordnung anzunehmen, z.B. geeignete Dienstkräfte etwa zeitweise aus ihrem Arbeitsbereich herauszulösen und für die Kontrolle von eintretenden Personen abzustellen? Wann muss er die Polizei zu Hilfe rufen? Der Gesetzgeber hat sich dazu noch nicht verlauten lassen. So ist wohl heute noch alles dabei verblieben, wie es immer war. Ganz anders als im Bereich der zweiten Gewalt: Hier haben wir uns z.B. längst an von Polizeibeamten umstellte Eingänge von Staatskanzlei und Innenministerium gewöhnt.

Konrad Kruis, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.
Mitglied des Erweiterten Vorstandes Pro Justiz e.V.
www.pro-justiz.de